



BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG FÜR DAS VEREINSHEIM

Stand: 2025

Benutzungs- und Gebührenordnung für das Vereinsheim

des Schrebervereins Phönix 1894 e.V., Hauschildstr. 10, 04177 Leipzig

§ 1 – Allgemeines

Das Vereinsheim des Schrebervereins Phönix 1894 e.V. steht allen Vereinsmitgliedern und Nichtmitgliedern für Familien-/Privatfeiern zur Verfügung, sofern es nicht für vereinsinterne Zwecke benötigt wird und die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung eingehalten werden.

§ 2 – Mietgegenstand

Vermietet werden das Vereinsheim nebst Inventar und Küchenzeile.

§ 3 - Gestattung der Benutzung

(1) Die Reservierung des Vereinsheims ist beim Schreberverein Phönix 1894 e.V. schriftlich zu beantragen. Vereinsinterne Veranstaltungen sowie Veranstaltungen von Vereinsmitgliedern haben Vorrang. Dieser Vorrang gilt jedoch nur bei fristgerechter Antragstellung und Verfügbarkeit der Räumlichkeiten. Daher ist der Antrag mindestens vier Wochen im Voraus zu stellen.

(2) Mit der Nutzung des Vereinsheims erkennen die Benutzer die Bedingungen dieser Benutzungsordnung an. Die Genehmigung zur Nutzung kann aus wichtigen Gründen, wie dringendem Eigenbedarf oder Verstößen gegen die Benutzungsordnung, eingeschränkt, widerrufen oder zurückgenommen werden.

(3) Ebenso sind alle geladenen Gäste auf die Gartenordnung des Vereins hinzuweisen und zur Einhaltung dieser verpflichtet. Die Verantwortung zur Einhaltung liegt beim Mieter.

(4) Bei Verstößen trägt allein der Mieter die anfallenden Kosten gemäß der gültigen Gebührenordnung.

(5) Das Hausrecht steht dem Schreberverein Phönix 1894 e.V. oder dessen Beauftragten zu. Ihren Anordnungen ist immer und ausnahmslos Folge zu leisten.

§ 4 - Umfang und Kosten der Benutzung

(1) Über die Benutzung entscheidet der/die Vorsitzende des Kleingartenvereins bzw. ein/e Beauftragte/r. Eine Abtretung oder Übertragung an Dritte ist unzulässig und untersagt.

(2) Für die Vermietung des Vereinsheimes nach § 2 werden Entgelte gemäß der Anlage erhoben. Die Abgaben für Wasser und Strom sind pauschal einberechnet.

(3) Von einer verbindlichen Reservierung kann ausschließlich schriftlich (per E-Mail oder Post) zurückgetreten werden. Bei einem kurzfristigen Rücktritt oder einer Nichtwahrnehmung des Vermietungstermins kann der Verein die Vorauszahlung als angemessenen Ersatz für seine getroffenen Vorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen.

§ 5 - Pflichten der Benutzer

(1) Der Kleingartenverein überlässt dem Mieter die Einrichtung sowie das Inventar zu Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet. Der Mieter ist verpflichtet, das Inventar jeweils vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Es ist sicherzustellen, dass schadhafte Inventar oder schadhafte Anlagen nicht benutzt und angezeigt werden.

(2) Die Räumlichkeit sowie der Außenbereich sind so zu verlassen, wie sie vorgefunden wurden. Tische, Stühle und Bänke und alle sonstigen Gegenstände sind aufzuräumen und (ggf. gereinigt) an den ursprünglichen Ort zurückzubringen.

(3) Eventuelle Schäden am Gebäude, den Räumen, der Einrichtung oder dem Inventar muss der Mieter unverzüglich, spätestens jedoch bei Rückgabe, anzeigen. Der Mieter hat Schäden, die er schuldhaft verursacht hat, zu beseitigen. Gleiches gilt für Schäden, die nicht der Mieter selbst verursacht hat, sondern eine Person, der der Mieter Zutritt zu den Räumlichkeiten gestattet hat oder die aus Gründen, die der Mieter zu vertreten hat, Zutritt zu den Mieträumen erlangt hat. Der Kleingartenverein kann auch verlangen, dass der Mieter statt der Beseitigung des Schadens den dafür erforderlichen Geldbetrag zahlt. Dem Mieter obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.

(4) Der Mieter bzw. der dem Kleingartenverein benannte Verantwortliche ist verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Lärmschutzbestimmungen (insbesondere zur Nachtzeit) auf dem Gelände der Kleingartenanlage und den dazugehörigen Außenanlagen (z. B. Spielplatz). Eine Belästigung von Vereinsmitgliedern, Anwohnern und Nachbarn ist nicht statthaft.

(5) Grillen ist nur auf den zugewiesenen Freiflächen und nur mit ordnungsgemäßen Grillgeräten zulässig. Die Einhaltung erforderlicher Brandschutzvorschriften und Sicherheitsvorkehrungen liegen in der Verantwortung des Mieters.

(6) Für die vollständige Müllentsorgung ist der Mieter verantwortlich.

(7) Nach Abschluss der Benutzung sind das Vereinsheim und sonstige überlassene Gegenstände spätestens am darauffolgenden Tage, sofern keine besondere Vereinbarung getroffen wurde, in einwandfreien Zustand zu versetzen. Bei nicht ausgeführter Reinigung und/ oder Müllbeseitigung erheben wir eine Reinigungspauschale in Höhe von 200 €.

(8) Die Bestuhlung in dem Vereinshaus darf nicht außerhalb des Raumes verwendet werden. Bei Nichteinhalten und dem Benutzen der Bestuhlung vom Vereinshaus im Außenbereich erfolgt ein Verwarnungsgeld in Höhe von 50 €.

(9) Die Übergabe des Vereinshauses nach der Vermietung erfolgt am Folgetag bis spätestens 18:00 Uhr oder gemäß individueller Vereinbarung.

(10) Es dürfen ausschließlich die öffentlichen Wege zwischen Vereinszugang, Vereinshaus und Toilette genutzt werden.

§ 6 – Rauchverbot/ berauschende Mittel

Im gesamten Gebäude ist das Rauchen untersagt. Das Rauchen ist ausschließlich auf der Terrasse im Eingangsbereich des Vereinshauses erlaubt, sofern die Aschenbecher genutzt und nach Gebrauch geleert und entfernt werden.

Der Konsum von berauschenden Mitteln, wie z. B. Cannabis, ist auf dem Gelände der Kleingartenanlage strikt verboten (siehe Gartenordnung). Der Mieter ist ebenfalls verantwortlich den Kinder- und Jugendschutz strikt einzuhalten. Bei Verstoß gegen genannte Bestimmungen, erfolgt der sofortige Verweis vom Gelände sowie der Abbruch der Veranstaltung. Zudem wird der Verstoß zur Anzeige gebracht. Der Mieter trägt in diesem Fall die anfallenden Kosten gemäß der Gebührenordnung.

§ 7 - Parkplätze

(1) Besucher haben die vorgesehenen Parkplätze außerhalb der Kleingartenanlage in Anspruch zu nehmen.

(2) Das Befahren der Anlage ist ausschließlich zur Be- und Entladung und mit einer Standzeit von 30 Minuten gestattet.

§ 8 – Haftung

(1) Der Kleingartenverein übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Diebstähle, einschließlich der Entwendung von Kleidung und sonstigen Gegenständen.

Der Benutzer stellt den Kleingartenverein von sämtlichen Haftpflichtansprüchen frei, die durch seine Beauftragten, Veranstaltungsteilnehmer oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Nutzung des Vereinsheims, dessen Einrichtungen sowie der Zugangsbereiche entstehen.

Zudem verzichten die Benutzer auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Kleingartenverein. Falls sie selbst haftbar gemacht werden, verzichten sie außerdem auf Rückgriffsansprüche gegenüber dem Kleingartenverein und dessen Beauftragten.

(2) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Kleingartenverein am überlassenen Vereinsheim, den zur Verfügung gestellten Gegenständen sowie den Zufahrtswegen entstehen.

§ 9 – Sonderregelungen

Über Abweichungen von dieser Benutzungsverordnung entscheidet der Vorstand des Kleingartenvereins.

§ 10 – Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Vermietung „Vereinsheim“ des Schrebervereins Phönix 1894 e.V. tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

ANLAGE

Entgelte und Gebühren für Mitglieder

(1) Für die Nutzung werden folgende Entgelte fällig:

- für Mitglieder des Kleingartenvereines - 75,00 EUR
- 100,00 Euro Kautions vorab als Sicherheitshinterlegung

(2) Energieverbrauch – Pauschal im Entgelt enthalten

(3) Trinkwasserverbrauch - Pauschal im Entgelt enthalten

Entgelte und Gebühren für Nichtmitglieder

(1) Für die Nutzung werden folgende Entgelte fällig:

- für Nichtmitglieder des Kleingartenvereines - 150,00 EUR
- 250,00 Euro Kautions vorab als Sicherheitshinterlegung

(2) Energieverbrauch – Pauschal im Entgelt enthalten

(3) Trinkwasserverbrauch - Pauschal im Entgelt enthalten

Hiermit bestätige ich den Erhalt und die Kenntnisnahme der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Vereinsheim des Schrebervereins Phönix 1894 e.V.

Ort, Datum

Unterschrift Mieter/in